

Selbständigkeit behalten – jetzt handeln

Der Vorsorgeauftrag

Per 1.1.2013 löste das Erwachsenenschutzrecht (ZGB Art.360) das alte Vormundschaftsrecht ab. Die Laien- und Milizbehörde wurde durch die neue Fachbehörde KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) abgelöst.

Mit dem neuen Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person ab Alter 18 bestimmen, wer ihn bei temporärer oder dauernder Urteils- und Handlungsunfähigkeit z.B. infolge Unfall, Krankheit, Demenz oder Alter, vertreten soll. So können wichtige Entscheide im Sinne des Auftraggebers getroffen werden. Ohne Vorsorgeauftrag ist man im Schadenfall u.U. der Weisung eines Behördenbeschlusses (KESB) ausgeliefert.

Handeln Sie rechtzeitig und bestimmen Sie einen oder mehrere Vorsorgebeauftragte. Ohne Vorsorgeauftrag können ausserordentliche Transaktionen wie Liegenschaftenverkäufe, Verlängerung von Hypothekarverträgen, Rückzahlung der Hypothek, Bankwechsel etc. nur noch unter Aufsicht der Behörde erfolgen. Allfällig getroffene Verfügungen des Todes wegen haben zu Lebzeiten keine Gültigkeit. Bei bereits eingetretener Urteilsunfähigkeit ist es für die Erstellung eines Vorsorgeauftrages zu spät. Der Vorsorgeauftrag ist, analog dem Testament, eigenhändig und versehen mit Datum/Unterschrift zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (Art.361).

Der/Die Vorsorgebeauftragte kümmert sich um die Personen- und Vermögenssorge. Geeignet ist eine natürliche oder juristische Person, die fähig und willens ist, im Sinne des Handlungs- und Urteilsunfähigen zu handeln. Abhängig von der Ausgangslage kann es sinnvoll sein, für die Personen- und Vermögenssorge unterschiedliche Personen einzusetzen.

Analog dem Willensvollstrecker vertritt der/die Vorsorgebeauftragte die Interessen des Auftraggebers. Der Vorsorgeauftrag endet mit der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit oder mit dem Tod des Auftraggebers. Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich, solange der Auftraggeber urteilsfähig ist. Weisungen über den Tod hinaus müssen über ein Testament oder einen Erbvertrag verfasst werden.

Angehörige und der/die Vorsorgebeauftragte sollten über den Aufbewahrungsort des Vorsorgeauftrages informiert sein. Zusätzlich kann der Hinterlegungsort des Auftrages dem Zivilstandsamt (gegen eine Gebühr) mitgeteilt werden.

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung wird prophylaktisch definiert, wie im Falle einer Handlungs- und Urteilsunfähigkeit die eigene medizinische Betreuung erfolgen soll. Z.B. nach einem Schlaganfall, Unfall oder auch bei chronisch verlaufenden Erkrankungen im fortgeschrittenen Stadium. Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen und festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Ein Widerruf bzw. eine Veränderung einer vorliegenden Patientenverfügung durch die Verfügende ist jederzeit möglich.

Wichtig ist, sicherzustellen, dass im Bedarfsfall die Patientenverfügung dem Betreuungsteam ausgehändigt wird.